

Antrag auf Anrechnung von Prüfungsleistungen

Name	Vorname	Matrikel-Nr.
Studiengang: <input type="checkbox"/> Energie- und Gebäudetechnik (EGT/EGTiP)		<input type="checkbox"/> Green Engineering (GE)
<input type="checkbox"/> Bio- und Umwelttechnik (BEE)		<input type="checkbox"/> Smart City Engineering (SCE)
<input type="checkbox"/> Wirtschaftsingenieur Energie/Umwelt (WINGE/U)		<input type="checkbox"/> Klimaschutzmanagement (KSM)
Prüfungsordnung: <input type="checkbox"/> 2008 <input type="checkbox"/> 2013 <input type="checkbox"/> 2015 <input type="checkbox"/> 2018 <input type="checkbox"/> 2020/22 <input type="checkbox"/> 2024		

Hiermit beantrage ich die Anrechnung folgender Prüfungsleistungen.

Anzurechnende Prüfungsleistung					Prüfungsleistung an der Ostfalia		
Nr.	Bezeichnung	Hochschule (bzw. Nummer)	CP	Note	Bezeichnung	Nummer in der ePV	CP
1							
2							
3							
Datum, Unterschrift der/des Studierenden							

- Anlagen:
- Nachweise der erbrachten Leistungen im Original oder als beglaubigte Kopien (z.B. Zeugnisse, Notenbescheinigungen)
 - Unterlagen (z.B. Modulbeschreibungen, Mitschriften) zu Inhalt, Umfang (Leistungspunkte) und Niveau der anzurechnenden Leistung
 - Im Falle von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen Darstellung der Kompetenzen analog des Leitfadens der Ostfalia

Name	Vorname	Matrikel-Nr
------	---------	-------------

Stellungnahme der Modulverantwortlichen oder Lehrenden

(bei anzurechnenden Prüfungsleistungen außerhalb der Fakultät Versorgungstechnik)

Nr.	Modulverantwortlicher/Lehrender	Stellungnahme	Prüfungsbewertung	Unterschrift
1		<input type="checkbox"/> gleichwertig <input type="checkbox"/> nicht gleichwertig	<input type="checkbox"/> % <input type="checkbox"/> bestanden (BE)	
2		<input type="checkbox"/> gleichwertig <input type="checkbox"/> nicht gleichwertig	<input type="checkbox"/> % <input type="checkbox"/> bestanden (BE)	
3		<input type="checkbox"/> gleichwertig <input type="checkbox"/> nicht gleichwertig	<input type="checkbox"/> % <input type="checkbox"/> bestanden (BE)	
Begründung bei Ablehnung				

Entscheidung des Prüfungsausschusses

Der Antrag auf Anrechnung wird gemäß obiger Stellungname genehmigt nicht genehmigt

Datum, Unterschrift der/des Vorsitzenden	
--	--

Laufweg: Prüfungsausschuss Studierenden-Servicebüro (SSB)
Information: Studierende(r)

Hinweise zur Anrechnung von Leistungen und Kompetenzen

Kompetenzen und Leistungen, die außerhalb des Studienganges erbracht wurden, können angerechnet werden, wenn sie mit dessen Studien- oder Prüfungsleistungen gleichwertig sind. Grundlage dafür ist die geltende Bachelorprüfungsordnung in Verbindung mit

- der Richtlinie der Ostfalia zur Anerkennung von Modulprüfungen oder anderen Leistungen, die an anderen Fakultäten oder Hochschulen bestanden wurden vom 08.07.2011
- dem Leitfaden der Ostfalia für Prüfungsausschüsse zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen auf das Studium vom 06.07.2017
- die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen wie insbesondere die Lissabon-Konvention für die Anrechnung von Leistungen eines ausländischen Studienganges

Angerechnet werden können:

- Studien- und Prüfungsleistungen, Praxisphasen und betriebliche Ausbildungssemester **in dem gleichen Studiengang an einer inländischen Hochschule** (ohne Gleichwertigkeitsfeststellung)
- Studien- und Prüfungsleistungen, Praxisphasen und betriebliche Ausbildungssemester in anderen **in- oder ausländischen Studiengängen**, wenn kein wesentlicher Unterschied besteht
- Nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten, die **außerhalb des Hochschulbereichs** (z.B. im beruflichen Kontext oder in einer Fort- und Weiterbildung) erworben wurden, wenn kein wesentlicher Unterschied besteht, aber nicht mehr als 50% der im Studiengang insgesamt benötigten Leistungspunkte

Nicht anrechenbar sind Leistungen, die an **Schulen** (z.B. Gymnasien, Fachoberschulen) erbracht wurden. Kompetenzen, die in einer **Berufsausbildung**, an einer **berufsbildenden Schule** o.ä. erworben wurden, sind aufgrund des meist unterschiedlichen Leistungsniveaus nur in besonderen Fällen anrechenbar.

Fakultät Versorgungstechnik

Bei der Anrechnung externer Leistungen und Kompetenzen ist zu beachten, dass

- dies nur möglich ist, wenn die **Modulprüfung noch nicht abgelegt** wurde. Eine nachträgliche Anerkennung nach erfolgloser Modulprüfung oder zur Notenverbesserung ist nicht möglich.
- Leistungen nur anrechenbar sind, wenn sie ein Modul **ganz abdecken**. Eine Anrechnung von Modulteilern ist nicht möglich.

Verfahren für die Anrechnung

- Zur Anerkennung von Kompetenzen und Leistungen muss die/der Studierende beim Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums einen Antrag stellen. Hierzu ist das Formular „**Antrag auf Anrechnung externer Leistungen**“ zu verwenden.
- Dem Antrag sind **Nachweise der erbrachten Leistungen im Original oder als beglaubigte Kopien** beizufügen (z.B. Zeugnisse, Bescheinigungen) sowie **weitere Unterlagen** (z.B. Modulbeschreibungen, Mitschriften), aus denen sich Inhalt, Umfang (Leistungspunkte) und Niveau der anzurechnenden Leistung ergeben. Im Falle von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen ist eine Darstellung der Kompetenzen analog des Leitfadens der Ostfalia zu verwenden.
- Eine **Anerkennung** wird vorgenommen, wenn keine wesentlichen Unterschiede zwischen den außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und den im Modul geforderten Kompetenzen bestehen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die inhaltliche Deckung zwischen internen und externen Modul weitgehend gegeben ist und die externe Anzahl an Leistungspunkten 75% oder mehr des internen Moduls beträgt bzw. eine mindestens 70%-ige Abdeckung der Kompetenzen eines Moduls durch die anzuerkennenden Kompetenzen erfolgt. Für Module der Fakultät Versorgungstechnik, die als Gast- oder Wahlhörer bestanden wurden, muss die Gleichwertigkeit nicht festgestellt werden.
- Die/der jeweilige **Modulverantwortliche oder Lehrende** überprüft anhand der Nachweise die Deckung der fachlichen Inhalte und gibt eine Stellungnahme zur Gleichwertigkeit ab. Unter bestimmten Voraussetzungen kann für fehlende Teilleistungen eine ergänzende Prüfungsleistung als Bedingung gesetzt werden.
- Im Falle einer Anerkennung von Leistungen werden die **Noten** übernommen bzw. bei anderen Notensystemen umgerechnet. Bei unbenoteten Leistungen oder unvergleichbaren Beurteilungen wird das Modul als „bestanden“ vermerkt. Die Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen erfolgt in der Regel ohne Übernahme einer Note.
- Die **Anerkennung** der erworbenen Kompetenzen bzw. Leistungen nimmt der Prüfungsausschuss vor. In der elektronischen Prüfungsverwaltung wird daraufhin eine Eintragung der Note bzw. des Vermerks „bestanden“ vorgenommen.